

Zeit ein Kayserl. Rescript vom Königl. Schloßs Prag sub dato den 29. Mart. anno 1616. dieses Inhalts erfolget das nemlich den Rechten und der Billigkeit gemäß sey, das wenn einer 30 Jahr J. u. T. außser Landes gewesen, und keine Nachricht vorhanden, ob er noch am Leben oder mit Tode abgangen, desselben Ausstand seinen nächsten Erben auf ihr Ansuchen eigenthümlich und ohne allen Vorstand und Verzinnsung verabfolgt werden solle, wenn nun gleich euer Geschwister, (so zwar 30 Jahr, wie ihr es doch unklärlich befindet, nach des Ausländischen Abreisen gelebet, theils aber vor, theils nach Ausgang des bemeldeten Rescripts mit Tode abgangen,) Kinder verlassen, und solche noch beym Leben seyen, so können jedoch die Kinder derjenigen Geschwister, so vor Publicirung des Rescripts verstorben, sich mit diesem neuen Privilegio zu Görlitz nicht behelfen, sondern es haben sich allein derer Geschwister, die nach Ausgang des Rescripts verstorben, hinterlassne Kinder neben euch des besagten Rescripts zu erfreuen, und werdet auch daher mit denselben zu des auswärtigen Maevii vorhandenen Gütern ohne Vorstand nicht unbillig zugelassen. V. R. W.